

§ 66 Ablauf

(1) ¹Die Dauer der Aussprache soll einschließlich der Redezeit der Staatsregierung auf 75 Minuten beschränkt sein. ²Die Gesamtredezeit der Fraktionen wird vom Ältestenrat bestimmt. ³Die Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen bestimmt sich nach Anlage 1. ⁴Die einzelnen Redner dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. ⁵Auf keine Fraktion darf mehr als die Hälfte aller Rednerinnen oder Redner der Fraktionen entfallen. ⁶Jede Fraktion erhält mindestens eine Rednerin oder einen Redner. ⁷Die Fraktion, welche die Aktuelle Stunde beantragt hat, kann eine weitere Rednerin oder einen weiteren Redner benennen, auch wenn dadurch die festgelegte Redezeit nach Satz 2 überschritten wird. ⁸Auf Wunsch einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen oder einer ihrer Redner unter Anrechnung der auf die Fraktion entfallenden Rednerzahl bis zu zehn Minuten sprechen. ⁹Jede Rednerin und jeder Redner darf nur einmal sprechen.

(2) ¹Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, erhält auf Antrag einer Fraktion eines ihrer Mitglieder Gelegenheit, fünf Minuten ohne Anrechnung auf die Zahl der Rednerinnen und der Redner dieser Fraktion zu sprechen. ²Abs. 1 Satz 9 gilt in diesem Fall nicht.

(3) ¹Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig. ²Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.